

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bankengesetz vom 8. November 1934¹
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand** (Art. 56 BankG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer Bank;
- b. die Anforderungen an die Organisation einer Bank;
- c. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- d. die Einlagensicherung;
- e. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- f. die Notfallplanung systemrelevanter Banken.

Art. 2 **Banken** (Art. 1 Abs. 1 BankG)

Als Banken gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren.

SR

¹ SR 952.0

Art. 3 Nichtbanken

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, dürfen gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 4 Publikumseinlagen

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

¹ Als Publikumseinlagen gelten die Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden mit Ausnahme derjenigen nach den Absätzen 2 und 3.

² Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anleiensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts² entsprechenden Umfang informiert werden;
- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge steht;
- e. Gelder, die in geringem Umfang einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem zugeführt werden und einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen und für die kein Zins bezahlt wird.

³ Nicht als Publikumseinlagen gelten Einlagen:

- a. von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. von Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner;
- c. von Personen, die mit denjenigen nach Buchstabe b wirtschaftlich oder familiär verbunden sind;
- d. von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- e. bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern:

² SR 220

1. diese nicht im Finanzbereich tätig sind,
 2. diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und sie die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden, und
 3. die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt; oder
- f. beim Arbeitgeber von dessen aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Art. 5 Gewerbsmässigkeit

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 BankG)

Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.

Art. 6 Werbung

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 und 49 Abs. 1 Bst. c BankG)

Wem es untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

2. Kapitel: Bewilligungen**1. Abschnitt: Bewilligungsgesuch****Art. 7 Angaben zu Personen und Beteiligten**

(Art. 3 Abs. 2 Bst. c und c^{bis}, Abs. 5 und 6)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Gesetzes insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Referenzen,
 4. einen Strafregisterauszug;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,

4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Personen, die eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Geschäftsbereich

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

Art. 9 Leitung des Geschäfts

(Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 10 Organe

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf dem Organ angehören, das mit der Geschäftsführung betraut ist.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine Ausnahme bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 11 Funktionentrennung und Risikomanagement

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Trennung von Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von mit Risiko verbundenen Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kre-

dit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat). Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

Art. 12 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter

(Art. 3 Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 7 beizufügen.

Art. 13 Privatbankiers

(Art. 3 Abs. 3 BankG)

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

3. Abschnitt: Kapitalanforderungen

Art. 14 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital beträgt 10 Millionen Franken. Es muss voll einbezahlt sein.

² Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Art. 15 Mindestkapital bei Umwandlung

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Wird ein Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das harte Kernkapital nach Artikel 21 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁴ (ERV) in Berücksichtigung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV diesen Betrag erreicht. Die FINMA entscheidet darüber im Einzelfall.

⁴ SR 952.03

² Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 16 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften

In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften nach den Artikeln 14 und 15 gewähren, namentlich wenn:

- a. eine Bank einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a und die ihr angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation nach Buchstabe a den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.

4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte

Artikel 17 Zusatzbewilligung

(Art. 3^{ter} BankG)

Gesuche um eine Zusatzbewilligung als ausländisch beherrschte Bank nach Artikel 3^{ter} des Gesetzes müssen die Angaben nach Artikel 7 enthalten.

Art. 18 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute

(Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. a BankG)

¹ Das Gegenrecht ist insbesondere gewährleistet, wenn:

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken, seien dies selbstständige Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Agenturen, eröffnen können; und
- b. die eröffneten Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Bei der Bestellung einer ständigen Vertretung einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist das Gegenrecht auch gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 19 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit im Ausland

(Art. 3 Abs. 7 BankG)

¹ Die Meldung, die eine Bank der FINMA machen muss, bevor sie im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;

- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 20 Finanzbereich (Art. 3c Abs. 1 Bst. b BankG)

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern diese Verordnung oder die ERV⁵ für diese Unternehmen keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Art. 21 Finanzgruppe (Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn eines der Unternehmen an den anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals an den anderen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang kann sich insbesondere ergeben, aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

⁵ SR 952.03

Art. 22 Gruppengesellschaften

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomeratsaufsicht

(Art. 3d und 3e BankG)

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Im Rahmen der Konglomeratsaufsicht sind zusätzlich Gruppengesellschaften gemäss Artikel 20 Absatz 2 erfasst.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, das von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht

(Art. 3g BankG)

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen dem mit der Geschäftsführung betrauten Organ und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 10 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet;
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die FINMA vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Einzelabschluss

Art. 25 Jahresrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt eine Jahresrechnung. Darin stellt sie ihre wirtschaftliche Lage so dar, dass:

- a. sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung); oder
- b. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird (Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View).

² Im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Bestimmungen des Obligationenrechts zu folgenden Gegenständen nicht anwendbar:

- a. zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie zum Verzicht auf Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4 OR⁶);
- b. zur Bildung von Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziffer 4 OR);
- c. zur Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen (Art. 960e Abs. 4 OR).

³ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die die Jahresrechnung nach Absatz 1 Buchstabe a erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 962 Absatz 2 OR können eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen, wenn keine Konzernrechnung nach Artikel 33 oder die Konzernrechnung nicht nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt wird.

Art. 26 Grundlagen und Grundsätze

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR).

² Die Jahresrechnung folgt insbesondere den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Klarheit und Verständlichkeit;
- c. Vollständigkeit;

⁶ SR 220

- d. Verlässlichkeit;
- e. Wesentlichkeit der Angaben;
- f. Vorsicht;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- i. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Art. 27 Bewertung und Erfassung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert und Verbindlichkeiten zum Nennwert. Die FINMA bestimmt, welche Bilanzpositionen davon abweichend bilanziert werden. Schwankungsreserven nach Artikel 960b Absatz 2 OR⁷ sind nicht zulässig.

² Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte gilt die Einzelbewertung uneingeschränkt.

Art. 28 Mindestgliederung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 3 BankG)

Die FINMA legt die Gliederungsvorschriften der Jahresrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Art. 29 Lagebericht

(Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 6b Abs. 1 BankG)

Der Lagebericht der Bank richtet sich nach Artikel 961c OR⁸.

Art. 30 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Der Geschäftsbericht nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes enthält den Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle.

Art. 31 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Er ist nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen zu erstellen wie die Jahresrechnung.

⁷ SR 220

⁸ SR 220

² Der Zwischenabschluss für Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Die FINMA legt den Inhalt des verkürzten Anhangs in Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 32 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

² Geschäftsbericht und Zwischenabschlüsse sind der FINMA einzureichen. Die FINMA regelt in Ausführungsbestimmungen in wie vielen Ausfertigungen, auf welche Art und innert welcher Frist der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss einzureichen sind.

³ Die FINMA kann die Fristen auf Gesuch der Bank hin erstrecken.

⁴ Privatbankiers sind von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Artikel 6a Absatz 3 des Gesetzes befreit, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effektenhändler bezieht, ohne das Einlagengeschäft zu umfassen.

2. Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 33 Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Konzernrechnung wird nach dem True-and-Fair-View-Prinzip (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) erstellt und besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

² Sie basiert auf den Grundlagen und Grundsätzen von Artikel 26 und erfolgt nach der Methode der Vollkonsolidierung.

³ Die Bewertung und Erfassung von Aktiven und Passiven in der Konzernrechnung erfolgt nach Artikel 27.

Art. 34 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 und 2 BankG)

¹ Die Bank erstellt zusätzlich zu ihrer Jahresrechnung eine Konzernrechnung, wenn sie:

- a. ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert; oder
- b. die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens derart beeinflussen kann, dass dessen Nutzen hauptsächlich ihr zukommt oder wenn sie hauptsächlich dessen Risiken trägt.

² Ist ein nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b im Finanzbereich tätiges Unternehmen (Holdinggesellschaft) die Obergesellschaft einer Finanzgruppe nach Artikel 3c des Gesetzes, so erstellt dieses die Konzernrechnung.

³ Die Bank oder die Holdinggesellschaft kontrolliert ein Unternehmen namentlich, wenn sie:

- a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
- c. auf andere Weise als nach den Buchstaben a und b einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

⁴ Die Bank oder die Holdinggesellschaft konsolidiert ein kontrolliertes Unternehmen nicht, wenn:

- a. sie weder gegenwärtig noch in Zukunft Anteil am Erfolg des kontrollierten Unternehmens oder einen anderen Nutzen hat und keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens trägt; und
- b. der Nutzen aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens unabhängigen Dritten zufließt und die Risiken ausschliesslich von diesen getragen werden; und
- c. das ihr aus der Beziehung zu einem solchen kontrollierten Unternehmen zufließende monetäre oder nicht-monetäre Entgelt marktkonform ist und ihren Leistungen entspricht.

⁵ Die Möglichkeit, die Erstellung der Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen zu delegieren (Art. 963 Abs. 4 OR), ist ausgeschlossen.

Art. 35 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung
(Art. 6b Abs. 1–3 BankG)

¹ Mit Zustimmung der Prüfgesellschaft müssen nicht konsolidiert werden:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind;
- b. wesentliche, aber ohne strategische Absicht erworbene Beteiligungen, für die die Bank darlegen kann, dass sie diese möglichst bald wieder veräussert oder liquidiert.

² Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen. Deren Nichtkonsolidierung ist zu begründen.

² Ein Teilkonzern, der in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss keine eigene Konzernrechnung erstellen, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft:

- a. nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird; und

- b. öffentlich zugänglich ist.

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen die Erstellung einer Teilkonzernrechnung und deren Offenlegung verlangen.

Art. 36 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 2 und 3 BankG)

¹ Eine Bank ist von der Erstellung einer Geldflussrechnung in der Jahresrechnung sowie des Lageberichts auf Einzelstufe befreit, sofern sie:

- a. eine Konzernrechnung nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert; oder
- b. als gemäss Artikel 34 konsolidierte Gesellschaft einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehört, die eine Konzernrechnung nach dieser Verordnung oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert.

² Die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Beteiligungstitel der Bank kotiert sind.

³ Die FINMA legt in Ausführungsbestimmungen fest:

- a. auf welche Angaben in der Jahresrechnung verzichtet werden kann, wenn eine Konzernrechnung erstellt wird;
- b. inwieweit die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Konzernstufe von der Offenlegung des Zwischenabschlusses auf Einzelstufe befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 961d Absatz 2 OR können verlangen:

- a. eine vollständige Jahresrechnung und einen Lagebericht;
- b. die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe.

Art. 37 Mindestgliederung

Die FINMA legt die Gliederungsvorschriften der Konzernrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Art. 38 Konzernlagebericht

Der Lagebericht des Konzerns richtet sich nach Artikel 961c OR.

Art. 39 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Der Geschäftsbericht richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes und enthält die Berichte der obligationenrechtlichen Revisionsstelle. Ist die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft nach Artikel 34 Absatz 2, so ist die Publikation der Jahresrechnung nicht zwingend.

Art. 40 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Banken und Holdinggesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, erstellen halbjährlich einen konsolidierten Zwischenabschluss.

² Er umfasst die gleichen Bestandteile wie der Zwischenabschluss auf Einzelstufe gemäss Artikel 31 und basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen wie die Konzernrechnung.

Art. 41 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des Zwischenabschlusses richtet sich nach Artikel 32.

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung

Art. 42 Ausführungsbestimmungen der FINMA

(Art. 6b Abs. 3 BankG)

Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung, insbesondere zu:

- a. der Definition der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zu deren Zusammensetzung und Bewertung;
- b. dem Inhalt des Anhangs;
- c. den Besonderheiten der Konzernrechnung;
- d. der Offenlegung von Angaben, die im von der FINMA anerkannten internationalen Standard, welchen die Bank anwendet, nicht vorgesehen sind.

5. Kapitel: Einlagensicherung

Art. 43 Auszahlungsplan

(Art. 37i BankG)

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h Absatz 1 des Gesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37b des Gesetzes ausbezahlt werden (Auszahlungsplan).

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen

(Art. 37j Abs. 1 BankG)

¹ Der Beauftragte zahlt die gesicherten Einlagen den Einlegern umgehend aus, sobald er den entsprechenden Betrag nach Artikel 37i Absatz 2 des Gesetzes erhalten hat.

² Genügt dieser Betrag dem Beauftragten nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte**Art. 45** Begriff

(Art. 37l Abs. 4 BankG)

¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten nachweisbaren Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person (berechtigte Personen) keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Der letzte nachweisbare Kontakt muss aus den Akten der Bank ersichtlich sein.

³ Für die Übertragung gelten Vermögenswerte schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn:

- a. sie im Rahmen der Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden; und
- b. die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.

⁴ Die Banken konkretisieren den Begriff der nachrichtenlosen Vermögenswerte und deren Verwaltung im Rahmen einer von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 46 Übertragungsvertrag

(Art. 37l Abs. 2 BankG)

¹ Zwingende Bestandteile des schriftlichen Vertrags, mit dem nachrichtenlose Vermögenswerte von einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, sind:

- a. der Name der berechtigten Person oder andere Angaben, die diese Person zu identifizieren erlauben; und
- b. die Auflistung der Vermögenswerte, die der berechtigten Person zugeordnet sind und übertragen werden.

² Die übertragende Bank stellt der übernehmenden Bank folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Belege zum letzten festgehaltenen Kontakt mit der berechtigten Person;

b. die Unterlagen zum Vertragsverhältnis mit der berechtigten Person.

³ Kosten, die bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte entstehen, können diesen Vermögenswerten nicht belastet werden.

Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 37I Abs. 1 BankG)

¹ Die übernehmende Bank prüft, ob die ihr übertragenen Vermögenswerte nachrichtenlos sind.

² Sie muss über eine für die Verwahrung und Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte geeignete Organisation verfügen und jederzeit in der Lage sein, die ihr übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen.

³ Werden einer Bank von verschiedenen Banken nachrichtenlose Vermögenswerte für dieselbe berechnigte Person übertragen, so fasst die übernehmende Bank diese zusammen.

⁴ Eine Bank, die, zum ersten Mal nachrichtenlose Vermögenswerte von einer anderen Bank übernimmt, meldet dies der FINMA.

⁵ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer zentralen Datenbank für nachrichtenlose Vermögenswerte (Datenbank) eingetragen, so vermerkt die Bank darin deren Übertragung und ihren Namen.

Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank

(Art. 37I Abs. 1 BankG)

¹ Die übertragende Bank verweist Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben, an die übernehmende Bank oder an die Datenbank.

² Die Banken konkretisieren diese Pflicht im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 49 Publikationsinhalt

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Banken rufen die berechtigten Personen öffentlich auf, innert einer Frist von einem Jahr (Meldefrist) Ansprüche an Vermögenswerten anzumelden, die seit mindestens 50 Jahren nachrichtenlos sind. Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Die Publikation hat die Interessen und Rechte der berechtigten Personen angemessen zu wahren. Soweit vorhanden, enthält die Publikation mindestens folgende Angaben:

- a. die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist;
- b. Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person sowie der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz;

- c. einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen.

³ Die Banken konkretisieren den Inhalt der Publikation im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 50 Publikationsmedium

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Der Aufruf nach Artikel 49 wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

² Anstelle der Publikation im SHAB können die Banken die Aufrufe auf einer von ihnen organisierten und verwalteten zentralen elektronischen Plattform veröffentlichen.

³ Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel.

⁴ Sie berücksichtigt dabei den letzten bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person.

⁵ Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen.

Art. 51 Wiederholung der Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

Ergeben sich während der Meldefrist neue Erkenntnisse über berechtigte Personen, so passt die Bank den Aufruf an und veröffentlicht ihn erneut. Mit der Publikation beginnt die Meldefrist von einem Jahr neu zu laufen.

Art. 52 Publikationskosten

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Kosten der Publikation werden aus den betroffenen nachrichtenlosen Vermögenswerten gedeckt.

² Sie haben in einem angemessenen Verhältnis zu den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu stehen.

Art. 53 Prüfung der Meldungen

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank prüft gemeldete Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

² Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtlos.

³ Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

Art. 54 Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank liquidiert nachrichtenlose Vermögenswerte:

- a. wenn keine Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist;
- b. wenn Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre, nachdem feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind.

² Nachrichtenlose Vermögenswerte, die nicht verwertbar sind, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt dieser ab, so kann sie die Bank vernichten.

³ Die Banken konkretisieren die Einzelheiten des Liquidationsverfahrens im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung, insbesondere für:

- a. Gegenstände ohne oder mit schwer zu ermittelndem Liquidationswert; und
- b. den Inhalt von Schrankfächern.

Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über ihren Beschluss, nachrichtenlose Vermögenswerte zu liquidieren.

² Das Protokoll enthält:

- a. die Dokumentation der Prüfung nach Artikel 53;
- b. eine Auflistung der zu liquidierenden Vermögenswerte;
- c. Angaben zum vorgesehenen Liquidationsverfahren.

Art. 56 Protokoll über die Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über die Liquidation.

² Das Protokoll hält pro Vermögenswert insbesondere fest:

- a. die Art der Liquidation;
- b. den Liquidationserlös;
- c. die Kosten der Liquidation.

Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

(Art. 37m Abs. 2–4 BankG)

¹ Die Kosten der Liquidation werden vorab aus dem Liquidationserlös gedeckt.

² Die Bank überweist die Nettoerlöse mindestens einmal jährlich der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

³ Mit dieser Überweisung gilt die Liquidation als abgeschlossen.

⁴ Mit Abschluss der Liquidation erlöschen die Ansprüche der berechtigten Personen. Die Ansprüche an nicht verwertbaren nachrichtenlosen Vermögenswerten erlöschen mit der Übergabe an den Bund oder deren Vernichtung.

⁵ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer Datenbank eingetragen, so vermerkt die Bank den Abschluss der Liquidation.

Art. 58 Aktenaufbewahrung

(Art. 37l und 37m Abs. 4 BankG)

Die liquidierende Bank bewahrt die Unterlagen über die Übernahme, Liquidation und Überweisung an den Bund gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf.

Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Für die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die gestützt auf Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes ohne vorgängige Publikation liquidiert werden, gelten die Artikel 54–57 sinngemäss.

² Der Wert solcher Vermögenswerte berechnet sich nach dem Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die eine Bank von derselben berechtigten Person gebucht hat, verwahrt oder verwaltet.

7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken

1. Abschnitt: Notfallplanung

Art. 60 Notfallplan

(Art. 8, 9 Abs. 2 Bst. d und 10 Abs. 2 BankG)

¹ Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 des Gesetzes im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie trifft die dafür notwendigen Massnahmen.

² Sie beschreibt die notwendigen Massnahmen in einem Notfallplan und weist darin gegenüber der FINMA nach, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihrer Pflicht nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen.

³ Massnahmen des Notfallplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemrelevanten Funktionen notwendig ist. Die FINMA räumt den Banken für die Umsetzung eine angemessene Frist ein.

⁴ Die systemrelevante Bank hat den Notfallplan jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals zu aktualisieren und der FINMA einzureichen. Aktualisierungen sind auch einzureichen, wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

Art. 61 Prüfung des Notfallplans

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

Die FINMA prüft die Massnahmen des Notfallplans im Hinblick auf deren Wirksamkeit im Fall einer drohenden Insolvenz der Bank. Sie berücksichtigt dabei, wie weit die Massnahmen nach Artikel 60 Absatz 3 umgesetzt worden sind. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit, des Aufwands, der rechtlichen Hindernisse und der erforderlichen Mittel die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen technisch und organisatorisch sichergestellt ist;
- b. die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Beziehungen mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen jederzeit unabhängig von den nicht systemrelevanten Teilen der Bank gewährleistet ist;
- e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt sind;
- f. die mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen zusammenhängenden Verträge innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Verträge mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien, mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst sind und die Liste regelmässig aktualisiert wird;
- g. der Notfallplan mit den wesentlichen ausländischen Gesetzen und Aufsichtsanforderungen zu vereinbaren ist.

Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

¹ Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.

² Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, so setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, so kann die FINMA insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;
- b. Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, sodass die systemrelevanten Funktionen innert kurzer Zeit ausgegliedert werden können;
- c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.

Art. 63 Auslösung des Notfallplans

(Art. 25 und 26 BankG)

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, so kann die FINMA aufbauend auf dem Notfallplan die Schutz- und Insolvenzmassnahmen nach dem elften Abschnitt des Gesetzes anordnen, die für die Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen notwendig sind.

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes nicht:

- a. wenn die Wandlung oder der Forderungsverzicht nach Artikel 130 Absatz 2 ERV⁹ auszulösen ist; oder
- b. im Falle von Artikel 42 Absatz 4 ERV.

2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan

(Art. 9, 25 ff. BankG)

¹ Die systemrelevante Bank hat einen Stabilisierungsplan (*Recovery-Plan*) zu erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen kann. Der Stabilisierungsplan bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan (*Resolution-Plan*) und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemrelevanten Bank durchgeführt werden kann. Die Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.

³ Der Stabilisierungsplan und der Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

⁴ Die systemrelevante Bank reicht der FINMA jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen

⁹ SR 952.03

Informationen ein. Dieselben Dokumente sind auch einzureichen, wenn Veränderungen ihre Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵ Sie beschreibt bei der Einreichung, welche der in Artikel 66 aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Erleichterungen auf der progressiven Komponente nach Artikel 130 ERV¹⁰, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.

Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können insbesondere umfassen:

- a. strukturelle Verbesserungen und Entflechtungen durch:
 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten (*business-aligned legal entities*),
 2. Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungseinheiten,
 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch Bildung einer unabhängigen Führungsstruktur,
 4. Reduktion geografischer oder bilanzieller Asymmetrien;
- b. finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
 1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen zwischen den juristischen Einheiten (horizontal),
 2. Beschränkung der Gewährung unbesicherter Kredite und Garantien innerhalb der Finanzgruppe (horizontal),
 3. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung;
- c. operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
 1. Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierung wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,

¹⁰ SR 952.03

3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom

Art. 67 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 68 Übergangsbestimmung

Für die erstmalige Umsetzung von sofort umzusetzenden Massnahmen des Notfall-, Stabilisierungs- und Abwicklungsplans im Sinne des 7. Kapitels kann die FINMA systemrelevanten Banken in begründeten Fällen angemessene Fristen einräumen.

Art. 69 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 67)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 21. November 2012¹¹ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Art. 2 Abs. 1

¹ Für Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934¹² und für Effekthändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹³ sind die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Effekthändler (Art. 25 ff. der Bankenverordnung vom 2014¹⁴) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

2. Verordnung vom 3. Dezember 1973¹⁵ über die Stempelabgaben

Art. 25a Abs. 4

⁴ Nicht zum Handelsbestand gehören steuerbare Urkunden, die:

- b. zu den dauernden Beteiligungen im Sinne der Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 der Bankenverordnung vom 2014¹⁶ gehören;

3. Verordnung vom 1. Juni 2012¹⁷ über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

Art. 7 Abs. 2

² Die Konsolidierung erfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne der Artikel 20 und 22 der Bankenverordnung vom 2014¹⁸ (BankV) mit folgenden Ausnahmen:

- ¹¹ SR 221.432
- ¹² SR 952.0
- ¹³ SR 954.1
- ¹⁴ SR 952.02
- ¹⁵ SR 641.101
- ¹⁶ SR 952.02
- ¹⁷ SR 952.03

Art. 10 Abs. 1

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 BankV¹⁹ erfüllt sind.

Art. 21 Abs. 1 Bst. e

¹ Als hartes Kernkapital können angerechnet werden:

- e. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 BankV²⁰ oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt und diese nach den Vorgaben der FINMA einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a–c

² Vorzugsaktien und Partizipationskapital sind als hartes Kernkapital anrechenbar, soweit:

- a. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen;
- b. sie in gleicher Weise haften wie Gesellschaftskapital in Form von hartem Kernkapital; und
- c. die Emittentin als Aktiengesellschaft ihre Stammaktien nicht an einer regulierten Börse kotiert hat.

Art. 26 Abs. 3 Bst. b

³ Auf einen Anteil am Liquidationsergebnis darf nur verzichtet werden zugunsten:

- b. einer zentralen Organisation im Sinne von Artikel 16 BankV²¹, wenn die zu liquidierende Bank dieser zentralen Organisation angehört.

Art. 31a

Änderungen des Zeitwerts eigener Verbindlichkeiten als Folge einer
Veränderung des Kreditrisikos der Bank

¹ Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste eigener Verbindlichkeiten zu neutralisieren, die auf Änderungen ihres Zeitwerts zurückgehen, welchen Veränderungen des Kreditrisikos der Bank zu Grunde liegen.

¹⁸ SR 952.02

¹⁹ SR 952.02

²⁰ SR 952.02

²¹ SR 952.02

² Zusätzlich sind in Bezug auf derivative Verbindlichkeiten sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben.

³ Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Der Schwellenwert 3 ist in einer Weise zu bestimmen, dass nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen, einschliesslich des Abzuges an diesem Schwellenwert gemäss Artikel 40 Absatz 1, der Restbetrag der drei Positionen 15 Prozent des harten Kernkapitals nicht überschreitet.

Art. 36 Abs. 1

¹ Ob für Eigenkapitalinstrumente, welche die Bank an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, das Abzugsverfahren nach Artikel 37 oder dasjenige von Artikel 38 zur Anwendung kommt, bestimmt sich nach dem Prozentsatz der nach Artikel 52 berechneten, an diesen Unternehmen direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungstiteln sowie weiteren Investitionsformen in solche Titel, welche synthetisch das gleiche Risiko verkörpern (gehaltene Titel).

Art. 37 Abs. 1

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs mit höchstens 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, zieht von den eigenen Eigenkapitalbestandteilen denjenigen Teil der von ihr gesamthaft an allen solchen Unternehmen des Finanzbereichs gehaltenen Bilanzwerte aller Eigenkapitalinstrumente ab, der den Schwellenwert 1 übersteigt. Dies gilt auch, wenn die Bank nur Eigenkapitalinstrumente an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, die kein hartes Kernkapital darstellen.

Art. 38 Abs. 1

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs über 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, hat sämtliche Eigenkapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals solcher Unternehmen mittels des entsprechenden Abzugsverfahrens ohne Schwellenwert zu behandeln.

Art. 52 Abs. 2 Einleitungssatz

² Bei direkt gehaltenen Instrumenten, die Eigenkapitalinstrumente sind oder durch welche Eigenkapitalinstrumente indirekt oder synthetisch gehalten werden, ausgenommen eigene Eigenkapitalinstrumente, ist eine Verrechnung von *Long-* und *Short-*Positionen in den Eigenkapitalinstrumenten nur zulässig, wenn:

Art. 68 Abs. 3

³ Positionen gegenüber Banken ohne externes Rating (ausser kurzfristige selbstliquidierende Akkreditive für Handelsfinanzierung) dürfen kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht für Positionen gegenüber ihrem Sitzstaat.

Art. 91 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangegangenen Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser entspricht der Summe der folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Brutto-Erfolg Zinsengeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;

Art. 123

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach den Artikeln 51 und 52, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 103 behandelt werden können. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

Art. 131 Abs. 3 Bst. c

- c. Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 65 und 66 BankV²² sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank zu bemessen. Die FINMA stützt sich dazu auf die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe und berücksichtigt die Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen. Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.

Art. 137 Abs. 1

¹ Banken, die ihre Positionen nach bisherigem Recht gemäss den für den Schweizer Standardansatz (SA-CH) geltenden Bestimmungen gewichtet haben, können diesen Ansatz noch bis zum 31. Dezember 2018 anwenden, um die nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 42 Abs. 2 Bst. a) zu bestimmen, ausgenommen Positionen, die direkt oder indirekt mit Wohnliegenschaften grundpfandgesichert sind. Sie können 75 Prozent der bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Deckung von Positionen, für welche Eigenmittel benötigt werden, von den gewichteten Positionen abziehen, soweit diese nicht verrechnet werden.

Art. 142 Abs. 6

⁶ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der Schwellenwert 3 (Art. 35 Abs. 4) 15 Prozent des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen mit Ausnahme des Abzuges am Schwellenwert 3.

Anhang 1 Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, Bemerkungen

3.1	Kurzfristige selbstliquidierende Handelsakkreditive aus Warenhandelsgeschäften (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind)	0,20
5.1	Transaktionsbezogene Eventualverpflichtungen (z.B. Erfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Produkgarantien und Standby-Akkreditive, die mit bestimmten Geschäften zusammenhängen)	0,50
5.2	<u>Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underwriting Facilities (RUFs)</u>	0,50
6.1	Direkte Kreditsubstitute, wie z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. Standby-Akkreditive, die als finanzielle Sicherheiten für Darlehen und Wertpapiere dienen) und Akzente (einschl. Indossamente, die den Charakter von Akzepten haben)	1,00
6.2	Übrige Eventualverpflichtungen	1,00

Bemerkungen:

1. Übrige Eventualverpflichtungen (unter Ziffer 6.2) beinhalten insbesondere:

- Pensionsgeschäfte und Wertpapierverkäufe mit Rückgriffsmöglichkeit, wobei das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt²³ [§83 (ii) der Basler Mindeststandards];
- Verleihen von Wertpapieren und Hinterlegen von Wertpapieren als Sicherheiten, sowie Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte (Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte) [§84 der Basler Mindeststandards];
- Terminkäufe, Forward Forward Deposits und nur teilweise eingezahlte Aktien und Wertpapiere²⁴, die Zusagen mit sicherer Inanspruchnahme darstellen [§84 (i) der Basler Mindeststandards];

²³ Solche Positionen sind nach der Art des Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts

²⁴ Solche Positionen sind nach der Art des Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts

2. Wenn die Zusage zur Bereitstellung einer ausserbilanziellen Position gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden [§86 der Basler Mindeststandards].

Anhang 2 Ziff. 1.2

1.2	Eidgenossenschaft und Schweizerische Nationalbank, sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist	-	-	-	-	-	-	-	-	0 %
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----

4. Liquiditätsverordnung 30. November 2012²⁵

Art. 18 Abs. 2

² Diese Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen Verpflichtungen aus Kundeneinlagen und Kassenobligationen ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die gestützt auf Artikel 37a BankG und Artikel 25 BIV-FINMA vom 30. August 2012²⁶ privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h BankG gesichert sind.

5. Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996²⁷

Art. 29 Abs. 1 und 4

¹ Die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006²⁸ sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom ... 2014 ²⁹ über die Jahresrechnung (Art. 25–42) gelten auch für Effekthändler.

⁴ Als Vollkosten gelten die Aufwendungen, die in der Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses unter folgenden Positionen im Sinne der Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 der Bankenverordnung vom ... 2014 ausgewiesen sind:

- a. Personalaufwand;
- b. Sachaufwand;
- c. Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten;
- d. Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verlusten, sofern ein Nettoaufwand ausgewiesen wird.

²⁵ SR 952.06

²⁶ SR 952.05

²⁷ SR 954.11

²⁸ SR 952.03

²⁹ SR 952.02

Art. 29a Abs. 1

¹ Für Effekthändler, die Zusatzliquidität nach Artikel 37h Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰ sicherzustellen haben, gilt Artikel 18 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³¹.

³⁰ SR 952.0

³¹ SR 952.06